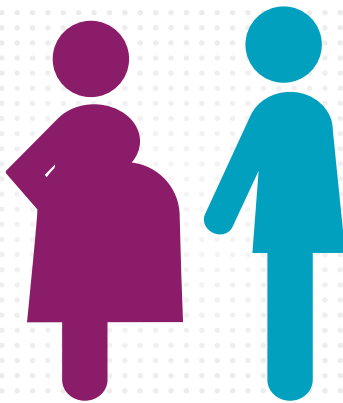


ELTERNZEIT

**Gemeinsam gestalten
& vielseitig profitieren!**



- Elternzeit
- + *Basiselterngeld*
- + Partnermonate
- + ElterngeldPlus
- + Partnerschaftsbonus



**Eine Handreichung für berufstätige werdende Eltern
in Unternehmen der Emscher-Lippe-Region**

Inhalt

1. Partnerschaftliche Lösungen finden	3
2. Fragen für die private und berufliche Planung	4
a. Privater Check-up	4
b. Beruflicher Check-up	10
3. Gesetze	13
a. Elternzeit	13
b. Basiselterngeld	14
c. ElterngeldPlus	15
d. Partnerschaftsbonusmonate	17
e. Elterngeldantrag.....	17
4. Gestaltungsmöglichkeiten	18
a. Der Elterngeldrechner	18
b. Beispiele.....	19
b.1. Für zwei Elternteile	19
b.2. Für Alleinerziehende.....	23
5. Gespräche mit Ihrem Unternehmen.....	24
6. Termine & Fristen im Überblick.....	25
7. Hilfreiche Links zu weiteren Informationen & Anlaufstellen	28
8. Impressum.....	35

1. Partnerschaftliche Lösungen finden

Eltern werden und beruflich am Ball bleiben, wie kann das gelingen? Wie kann ich Erwerbstätigkeit und Familie miteinander in Einklang bringen? Das ist eine der Fragen, die Mütter und Väter beschäftigt. Frauen und Männer wollen einen Beruf ausüben und Zeit für die Familie haben. Dabei bietet eine partnerschaftlichere Arbeitsteilung in der Familie Frauen die Chance, ihre berufliche Entwicklung besser zu verfolgen, und Männern, ihrem Wunsch nach mehr Beteiligung an der Betreuung und Erziehung der Kinder nachzukommen. Ist das auch Ihr Anliegen? Dann möchten wir Sie bei der Suche nach Antworten und Lösungsmöglichkeiten unterstützen.

Unsere Erfahrung in der Beratung von Eltern hat gezeigt, dass die tatsächlichen Möglichkeiten zur Gestaltung der Elternzeit oft verkannt und unterschritten werden. Hinzu kommt, dass werdende Eltern und die Verantwortlichen in Betrieben zu wenig miteinander reden und oft nicht wissen, was die andere Seite erwartet, plant oder möglich machen könnte. Diese falsche Zurückhaltung führt nicht selten zu unerwarteten und ungewollten Reaktionen auf beiden Seiten. Die kluge Nutzung des gestellten gesetzlichen und betrieblichen Rahmens und des zielführenden Gespräches kann für Sie als Beschäftigte und für Ihr Unternehmen langfristig ein gutes Fundament für Vereinbarkeit und damit für eine gute Zusammenarbeit legen.

Der Staat hat mit den Regelungen rund um Elternzeit und Elterngeld aktuell eine gute Grundlage geschaffen, um Eltern, egal ob alleinerziehend oder in einer Partnerschaft lebend, die Rückkehr an ihren Arbeitsplatz schon während der Elternzeit zu versüßen. Eltern sollten ihre jeweilige Elternzeit aufeinander abstimmen und den Einsatz des Elterngeldes gemeinsam gestalten. Die für Sie vorstellbaren Lösungen müssen dann im Gespräch mit Ihrem jeweiligen Arbeitgeber, Ihrer Arbeitgeberin verhandelt werden. Dieser Ratgeber unterstützt Sie dabei, die vielfältigen Lösungsmöglichkeiten zu entdecken.

Während das Leben ohne Kinder meist von Vollzeitarbeit und von beruflichem Fortkommen auf der einen und einer eher selbstbestimmten Lebensführung und Freizeitgestaltung auf der anderen Seite geprägt ist, wird mit Kindern vieles anders. Mit der Gründung einer Familie verändern sich Aufgaben und Prioritäten, verschieben sich Rollen und Verantwortungen. In dieser Phase werden oft Weichen gestellt für das, was später im Familien- und Berufsleben der Beteiligten passiert und möglich ist. Nehmen Sie sich Zeit, über alles gut nachzudenken.

Mit dieser Handreichung erhalten Sie eine Planungshilfe, die deutlich macht, welche Fragen familiär und beruflich beantwortet werden müssen, aber auch welche Chancen in den gesetzlichen Möglichkeiten liegen.

Erarbeiten Sie mit Hilfe dieser Anregungen eine Vorstellung, wie Ihre Elternzeit aussehen soll, um gut vorbereitet in das Gespräch mit den Verantwortlichen in Ihrem Betrieb zu gehen.

Ihr Kompetenzzentrum Frau & Beruf Emscher-Lippe

2. Fragen für die private und berufliche Planung

Um für die eigene Situation den besten Weg einzuschlagen, bedarf es einiger Entscheidungen, die individuell getroffen werden müssen und in ihrem Zusammenwirken Einfluss nehmen auf die beruflichen Entwicklungen. Im Folgenden stellen wir Ihnen Fragen vor, die in Ihrer Planung vorkommen, legen Sie dabei selbst fest, was für Sie wie wichtig ist und was Sie bewusst entscheiden möchten. Finden Sie mit Ihrem Partner oder Ihrer Partnerin, mit Ihrer Familie und Ihrem Umfeld die Antworten und Lösungsansätze für die Gestaltung Ihrer Familien- und Arbeitszeit für die nächsten Jahre.

a. Privater Check-up

Wie stellen Sie sich Familie bzw. Elternschaft vor?

Mittlerweile gibt es viele Formen von Familien und Lebensgemeinschaften, verheiratete oder nicht miteinander verheiratete Elternpaare, auch gleichgeschlechtlich, mit eigenen oder angenommenen Kindern. Alleinerziehende und sogenannte Patchwork-Familien, stellen einen nicht unerheblichen Teil unserer Familien dar. So vielseitig, wie Familienformen sein können, ist es auch das Verständnis und die Organisation der Kinderbetreuung.

In einem modernen Verständnis konstituiert sich Familie heute nicht mehr nur über Heirat, sondern über Solidarität, Wahlverwandtschaft und Elternschaft. Familie ist nicht mehr nur soziale Institution, die durch Rollen, Positionen und damit verbundene Rechte und Pflichten charakterisiert ist. Familie erscheint heute mehr als Verantwortungs- und Solidargemeinschaft und damit als Beziehung von Personen, die nicht zwingend zusammen wohnen müssen und ebenso nicht über Verwandtschaft miteinander verbunden sind. Auch durch diese Konstellationen kommt es zu anderen Anforderungen an Verantwortung, Versorgung und Vereinbarkeit.

Auch in der Aufgabenverteilung innerhalb der Familie hat sich vieles verändert. Heute praktizieren bloß noch 29 Prozent der Familien das klassische Rollenmodell mit der nicht berufstätigen Mutter und dem voll berufstätigen Vater als Ernährer. Bei 55 Prozent sind inzwischen beide Eltern erwerbstätig, wie eine aktuelle Auswertung des Statistischen Bundesamtes zeigt: Frauen bzw. Mütter wollen und müssen berufstätig und unabhängig sein. Durch ihr eigenes berufliches Fortkommen sichern sie sich selbst aktuell und für das Alter ab. Auch die Zahl der Familien mit 2 vollzeiterwerbstätigen Eltern nimmt zu.

Trotz der Zunahme der Erwerbsarbeit von Frauen ist die Aufteilung von Erwerbs- und Familienarbeit zwischen Paaren in Deutschland immer noch sehr ungleich verteilt. Nicht selten weichen die frischgebackenen Väter und Mütter Auseinandersetzungen aus und fallen in geschlechtstypische Muster zurück. Denn nach wie vor übernehmen Mütter den Großteil der Familien- und Hausarbeit. Sie arbeiten mehrheitlich in Teilzeit und sind länger in Elternzeit als Väter. Väter reduzieren ihre Arbeitszeiten nach der Geburt eines Kindes nur kurz, obwohl sie gerne mehr Zeit für Familie hätten.

Wer trägt was zum Familieneinkommen bei?

Die Realisierung der Aufteilungswünsche von Beruf und Familie zwischen den Partner/-innen in der Familie hängt von den finanziellen und betrieblichen Möglichkeiten ab. Modelle unterhalb der Normalarbeitszeit von 40 Stunden setzen sowohl finanzielle als auch betriebliche Spielräume voraus. Machen Sie einen Kassensturz über den Gesamtbetrag der Jahreseinkommen, welche die Familienmitglieder in Ihrem Haushalt erzielen.

Fragen	Notizen
Wie sieht Ihr „Familienbild“ aus? Welche Mitglieder machen die Familie aus?
Welche Aufgaben im Bereich der Familien- und Hausarbeit müssen erledigt werden? Wer steht dafür zur Verfügung?
Wer trägt vor der Geburt des Kindes wie viel zum Familieneinkommen bei?
Wer hat langfristig welche beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten?
Welchen Spielraum verschafft das derzeitige Familieneinkommen für zeitweise Reduzierungen der Arbeitszeit?
Wie würde sich die Elternzeit mit und ohne Einkommen bzw. Elterngeld finanziell auf Ihr Familieneinkommen auswirken? → s. 4 Gestaltungsmöglichkeiten und Elterngeldrechner unter www.familien-wegweiser.de/ElterngeldrechnerPlaner

Wer soll das Kind nach der Geburt betreuen?

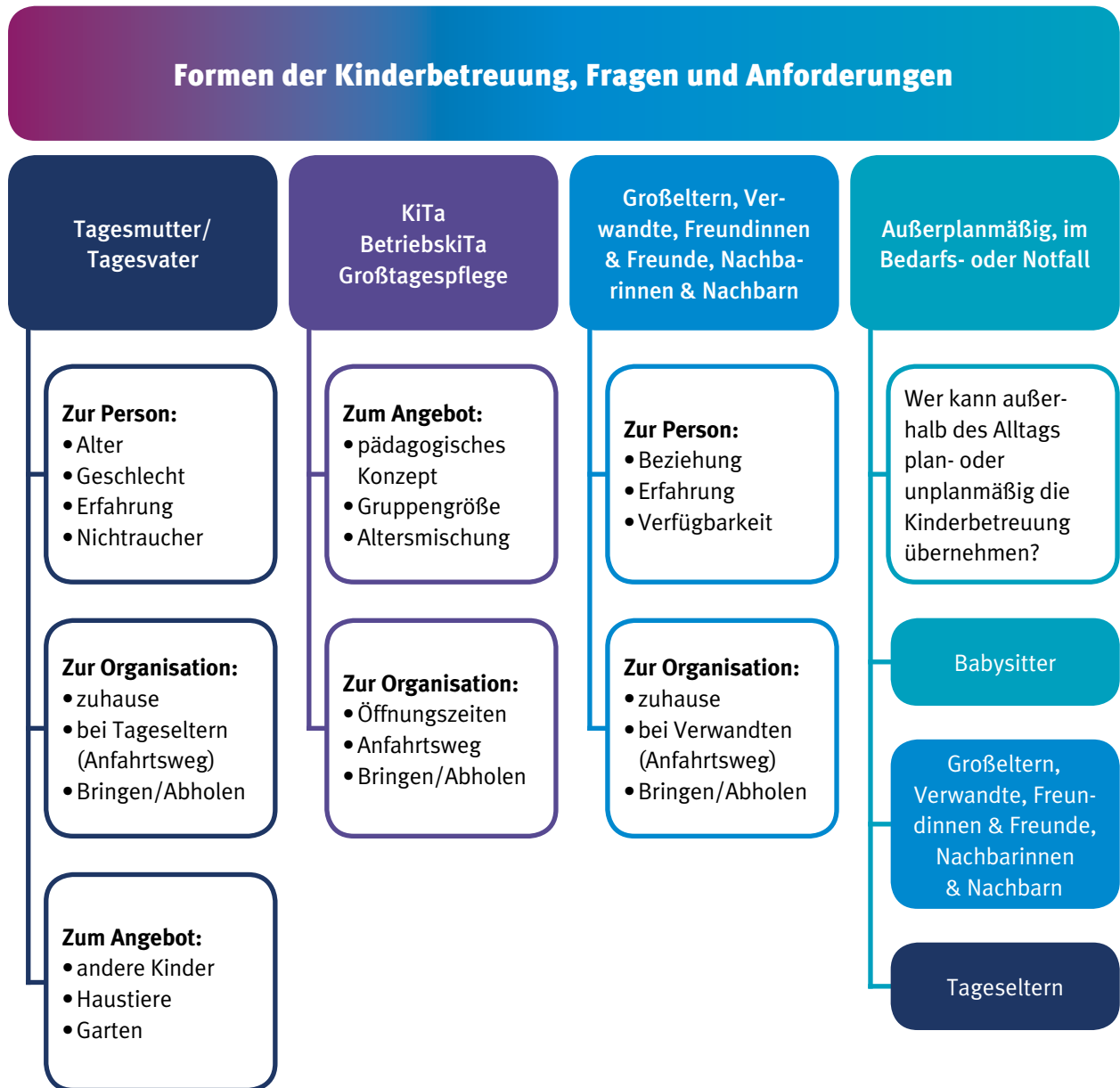
Nach der Entbindung können Sie sich erst einmal selbst um Ihr Kind kümmern. Die Mutter ist im Normalfall 8 Wochen im Mutterschutz, bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten und Geburten von Kindern mit Behinderung ist sie 12 Wochen nicht beschäftigt. Bei einer Frühgeburt sowie bei einer Entbindung vor dem errechneten Termin verlängert sich die Schutzfrist um die Anzahl der Tage, die vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen werden konnten. Diese Zeit wird im Rahmen der Elternzeit immer dem Bezug des Basiselterngeldes zugeschrieben. Der Vater oder 2. Elternteil kann frei entscheiden, ob er unmittelbar nach der Geburt des Kindes Elternzeit und Elterngeld in Anspruch nimmt. Nach dem Mutterschutz kann der Partner oder die Partnerin das Kind auch allein betreuen und die Mutter wieder berufstätig sein.

Neben der Betreuung, die Sie selbst übernehmen, sollten Sie frühzeitig planen, wessen Unterstützung Sie in Anspruch nehmen und welche Angebote Sie annehmen.

Privates Netzwerk

Möglicherweise können Sie auf ein privates Netzwerk zurückgreifen, das ihr Kind regelmäßig oder zeitweise betreut. Der Betreuungsort könnte bei Ihnen zu Hause in vertrauter Umgebung oder auch außer Haus in fremder Umgebung sein. Betreuungspersonen können Großeltern oder andere Verwandte sein. Ebenso kommen Freundinnen und Freunde, Nachbarinnen und Nachbarn, befreundete Eltern und Kolleginnen und Kollegen in Frage.

Bei den verschiedenen Betreuungsalternativen sollten Sie auch überlegen, welche Ansprüche Sie an die Kinderbetreuung haben:



Der Großteil der Eltern nimmt neben der eigenen und der Betreuung im Netzwerk (zusätzlich) öffentliche Betreuungsangebote, die Kindertagespflege oder die Kindertageseinrichtung, in Anspruch. Jedes Kind hat ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz und ab dem vollendeten 3. Lebensjahr einen Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung.

Erste Informationen und Kontaktadressen über die öffentlichen Betreuungsangebote in der Kindertagespflege und den Kindertageseinrichtungen erhalten Sie in Ihrer Stadtverwaltung (Links s. unten).

Die Kindertagespflege – die flexible Lösung mit Tagesmutter oder Tagesvater

Die Kindertagespflege bezeichnet die Betreuung von Kindern durch eine Tagespflegeperson (Tagesmutter/-vater) im familiennahen Umfeld. Die Betreuung der Kinder durch eine Tagespflegeperson erfolgt im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten, individuell auf die Zeiten und Bedürfnisse des Kindes und der Eltern abgestimmt.

Die Tagespflege wird häufig als Betreuungsform für die unter 3-jährigen Kinder gewählt, da sowohl die Betreuung im eigenen häuslichen Umfeld oder der unmittelbaren Nachbarschaft als auch die Situation in Kleinstgruppen bevorzugt wird. Aber auch die Altersgruppen der 3- bis 6-jährigen und die der 6- bis 14-jährigen können durch Tageseltern individuell betreut werden.

Die Großtagespflege – Mini-KiTa

Die Großtagespflege ist eine flexible und individuelle Alternative zu einem Platz bei einer Kindertagespflege-Person für Kinder unter 3 Jahren oder einer Kindertageseinrichtung. Sie ist ein Zusammenschluss von 2 oder 3 Kindertagespflege-Personen. Dabei werden bis zu 9 Kinder gleichzeitig innerhalb der Tagespflege betreut.

Die Großtagespflege ist das Bindeglied zwischen der klassischen, familiennahen Kindertagespflege und der gruppenförmigen Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Das Betreuungspersonal der Großtagespflege besteht in der Regel aus 2 Betreuenden plus Vertretungskräften.

Die Kindertageseinrichtung – kurz KiTa, Nachfolgerin des Kindergartens

Die Kindertageseinrichtung ist eine sozialpädagogische Einrichtung und hat neben der Betreuungsaufgabe einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag als Elementarbereich des Bildungssystems. Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes sowie die Beratung und Information der Erziehungsberechtigten sind von wesentlicher Bedeutung. Die Kindertageseinrichtung ergänzt und unterstützt dadurch die Erziehung des Kindes in der Familie, im ständigen Kontakt mit der Familie und anderen Erziehungsberechtigten.

Die unterschiedlichen Träger einer Stadt bieten heute eine Betreuung für Kinder im Alter von 4 Monaten (U3-Betreuung) bis zur Schulpflicht mit unterschiedlichen Betreuungszeiten von 25, 35 oder 45 Stunden in der Woche an. Eltern wählen das Betreuungsangebot, das am besten zu ihren Arbeitszeiten und ihren weiteren Betreuungsmöglichkeiten passt. Die maximale Betreuungszeit von 45 Stunden ist meist an Kriterien gebunden, wie alleinerziehend (nur in Verbindung mit einem anderen Kriterium), Berufstätigkeit, Berufsausbildung oder Schulausbildung, arbeitssuchend und/oder in Weiterbildungsmaßnahme, Pflegebedürftigkeit eines Familienangehörigen in der Familie oder besonderer Unterstützungsbedarf des Kindes bzw. der Familie. Dies muss bescheinigt werden.

Elternbeiträge

Die Erhebung der **Elternbeiträge** für Kindertageseinrichtungen und für die Tagespflege und Großtagespflege richten sich nach dem Einkommen der Eltern. Sie werden von der jeweiligen Kommune festgesetzt.

Kinderbetreuung und Organisation

Fragen	Notizen
Wie lange möchten/können Sie oder das andere Elternteil allein Ihr Kind betreuen?
Wie viele Stunden und zu welchen Zeiten möchten/müssen Sie Ihr Kind betreuen lassen?
Welche Ansprüche haben Sie an die Kinderbetreuung?
Möchten Sie Ihr Kind von Personen Ihres privaten Netzwerkes (Großeltern, Verwandte, Freunde, Nachbarn, Bekannte) betreuen lassen?
Wie belastbar sind die Betreuenden?
Möchten Sie Ihr Kind durch eine Tagesmutter oder einen Tagesvater betreuen lassen?
Möchten Sie Ihr Kind in der Großtagespflege betreuen lassen?
Ab welchem Lebensjahr möchten Sie Ihr Kind in einer Kindertageseinrichtung betreuen lassen?
Welche Anfahrtswege müssen zurückgelegt werden? Wer kann das Kind bringen und abholen?

Denken Sie bei jeder Betreuungsform an die Fahrzeiten, mit Beginn und Endezeiten müssen sie auf Ihre Arbeitszeiten abgestimmt werden. Die Möglichkeiten, dass bei Ihnen zuhause Betreuung übernommen wird oder jemand das Kind bringen und holen kann, sind sehr hilfreich.

Tipps für das Familienmanagement



Welche weiteren Unterstützungsmöglichkeiten, neben der Betreuung, können Sie in Anspruch nehmen?

Familie bedeutet ein deutlich höheres Aufkommen an Hausarbeit: waschen, kochen, reinigen, einkaufen (be- und entsorgen). Streben Sie eine partnerschaftliche Aufteilung der Aufgaben an und binden Sie später auch Ihre Kinder durch eine frühe Verantwortung in die Erledigung mit ein. Jedes Familienmitglied trägt seinen Teil zum gemeinsamen Leben bei. Kaufen Sie sich Leistungen ein, „sourcen“ Sie Hausarbeit aus, abhängig von Ihren finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten. Überlegen Sie, welche externen Unterstützungsdienstleistungen so eine wirkliche Entlastung schaffen können.

Fragen	Notizen
Verschaffen Sie sich einen Überblick über Reinigungsangebote in Ihrem Umfeld. Welche könnten Sie regelmäßig oder zeitweise für z.B. die Fensterreinigung in Anspruch nehmen?
Welche Wasch- und/oder Bügelservices gibt es?
Welche Lieferservices z.B. für Lebensmittel gibt es bei Ihnen?
Welche Bestellservices können Sie nutzen?
Können Sie auch mal etwas liegenlassen?

b. Beruflicher Check-up

Ausgangssituation

Zunächst einmal sollten grundsätzliche Fragen für Berufstätige zur Familienplanung und einem eventuellen Ausstieg erörtert werden:

Fragen	Notizen
Wie ist Ihre derzeitige berufliche Situation?	<p>.....</p> <p>.....</p>
Was möchten Sie erreichen? Was waren bzw. sind Ihre Ziele*?	<p>.....</p> <p>.....</p>

* orientieren Sie sich bei der Verfolgung Ihrer beruflichen Ziele auch an der Frage, wie wäre meine Entwicklung ohne Kind bzw. familiäre Veränderung weiterverlaufen?

Je weniger Sie sich beruflich einschränken, d.h. je kürzer Ihre Auszeit und geringer eine eventuelle Arbeitszeitverkürzung, desto weniger weichen Sie von Ihrem ursprünglichen Weg ab. Der organisatorische Aufwand für mehr Veränderungen ist größer und sollte daher gut geplant werden.

Eine Veränderung von Umfang und Lage der Arbeitszeiten oder des Arbeitsortes muss vor allem auch inhaltlich geplant werden: was kann ich zu welcher Zeit tun, was muss abgegeben werden, was muss organisatorisch verändert werden, um Aufgaben z.B. auch von zuhause zu erledigen? Eine gute Grundlage für die Erarbeitung von Arbeitsmodellen während und nach der Elternzeit ist die Erstellung eines Aufgabenplans. Dokumentieren Sie Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten, wenn möglich mit Darstellung des zeitlichen Umfangs. Auf dieser Basis können Sie Ihrem Unternehmen realistische Lösungen anbieten.

Auszeit

Wenn Sie sich innerhalb der Elternzeit für eine komplette Auszeit entscheiden, d.h. einige Zeit nicht berufstätig sind, sollten Sie folgende Fragen klären:

Fragen	Notizen
Wie lange fallen Sie aus?	<p>.....</p> <p>.....</p>
Was wird sich dadurch ändern? Was geben Sie u. U. auf? Was kann verschoben werden?	<p>.....</p> <p>.....</p>
Wer vertritt Sie, wer übernimmt welche Aufgaben?	<p>.....</p> <p>.....</p>
Bleiben Sie im Verteiler, informiert, in Kontakt?	<p>.....</p> <p>.....</p>

Fragen	Notizen
<p>Wie „weg“ sind Sie wirklich? Sind Sie im Bedarfsfall erreichbar? Könnten Sie Vertretungen übernehmen?</p>	<p>.....</p> <p>.....</p>
<p>Nehmen Sie an Weiterbildungen teil?</p>	<p>.....</p> <p>.....</p>
<p>Lässt sich Ihre Auszeit nutzen, um gezielt eine Weiterbildung oder Qualifizierung zu absolvieren?</p>	<p>.....</p> <p>.....</p>

Teilzeit während der Elternzeit

Entscheiden Sie sich in der Elternzeit bereits wieder in Teilzeit zu arbeiten, unterstützen Sie folgende Fragen bei der Gestaltung Ihrer Tätigkeit:

Fragen	Notizen
<p>Wie viel können oder möchten Sie arbeiten?</p> <p><input type="checkbox"/> regelmäßig, Stunden am Tag</p> <p><input type="checkbox"/> Tage in der Woche, Stunden pro Woche</p> <p><input type="checkbox"/> Tage im Monat, Stunden pro Monat</p>	<p>.....</p> <p>.....</p>
<p>Wann können/möchten Sie arbeiten?</p> <p><input type="checkbox"/> vormittags</p> <p><input type="checkbox"/> nachmittags</p> <p><input type="checkbox"/> ganze Tage</p>	<p>.....</p> <p>.....</p>
<p>Brauchen Sie eher geregelte oder flexible Arbeitszeiten? Welche Bedingungen bestimmen die Arbeitszeiten?</p>	<p>.....</p> <p>.....</p>
<p>Können oder wollen Sie</p> <p><input type="checkbox"/> in den Abendstunden</p> <p><input type="checkbox"/> am Wochenende arbeiten? ... wenn das Kind schläft oder der Partner oder die Partnerin das Kind betreuen können.</p>	<p>.....</p> <p>.....</p>
<p>Welche Anfahrtszeiten müssen Sie einrechnen? Welcher Arbeitsort ist möglich? Können Außendienste oder Dienstreisen durchgeführt werden?</p>	<p>.....</p> <p>.....</p>

Plan für Auszeiten, Reduzierung auf Teilzeit sowie Übergaben

Zusammenfassend planen Sie über die folgenden Fragen und Aufgaben Ihre Aus- und Arbeitszeiten sowie Übergaben für sich und den Betrieb verantwortungsvoll.

Fragen	Notizen
<p>Welche Tätigkeiten bzw. Verantwortungen umfasst Ihre Aufgabe? Erstellen Sie einen Überblick über ihre Tätigkeiten.</p>	<p>.....</p> <p>.....</p>
<p>Wie lassen sich die Aufgaben strukturieren? Konzepte / Koordination / Organisation / Akquisition / Meetings / Telefonate / Dienstreisen / Kundenkontakte</p>	<p>.....</p> <p>.....</p>
<p>Welche Aufgaben und Verantwortungen können oder wollen Sie weiterführen?</p>	<p>.....</p> <p>.....</p>
<p>Was könnten andere grundsätzlich/ vorübergehend übernehmen?</p>	<p>.....</p> <p>.....</p>
<p>Können Sie alternative Aufgaben grundsätzlich oder vorübergehend übernehmen, die Ihren Arbeitsbedingungen entsprechen?</p>	<p>.....</p> <p>.....</p>
<p>Können Sie mit einer Kollegin oder einem Kollegen den Arbeitsplatz und die Arbeitszeit teilen (Jobsharing)?</p>	<p>.....</p> <p>.....</p>
<p>Welche Aufgaben ließen sich auslagern und mobil erledigen?</p>	<p>.....</p> <p>.....</p>

Mit der Beantwortung dieser Leitfragen haben Sie eine gute Diskussionsgrundlage für eine Einigung mit Ihrem beruflichen Umfeld und eine gute Übergabe geschaffen. So legen Sie den Grundstein für eine nach heutigen Gesichtspunkten sinnvollen Fortsetzung von Tätigkeiten und erfolgreichen Wiederaufnahme von Aufgaben.

3. Gesetze

Die Begriffe Elternzeit und Elterngeld werden oft gleichgesetzt, was häufig dazu führt, dass die individuellen Möglichkeiten, die beide Teile des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes bieten, nicht optimal genutzt werden.

Jedem Elternteil stehen 36 Monate Elternzeit zur Verfügung, d.h. die Möglichkeit, für die Versorgung und Betreuung eigener Kinder vom Job eine Auszeit wahrzunehmen. Insgesamt steht für ein Kind also eine Elternzeit von 72 Monaten, also 6 Jahre, zur Verfügung.

Das Elterngeld wird für einen kleineren Zeitraum während der Elternzeit gezahlt. Es gleicht einen Teil der finanziellen Einbußen bei Auszeit und Teilzeit aus. Das Elterngeld kann heute in Form von Basiselterngeld und/oder ElterngeldPlus in Anspruch genommen werden. Mit dem Basiselterngeld können beide Elternteile zusammen maximal 14 Monate komplette Auszeit finanziell zum Teil kompensieren. Das ElterngeldPlus bietet die Möglichkeit, den Bezug von Elterngeld bei Teilzeittätigkeit zu optimieren. Es ergänzt das Teilzeiteinkommen und kann bis zu 50% des monatlichen Basiselterngeldes erreichen. Dafür verdoppeln sich die Bezugsmonate, d.h. aus einem Basiselterngeld-Monat werden 2 ElterngeldPlus-Monate. Eltern können so dem Betrieb früher zur Verfügung stehen, haben durch die Teilzeit frühzeitig wieder eigenes Einkommen, ohne gegenüber dem Basiselterngeld Geld zu „verschenken“.

a. Elternzeit

Die Elternzeit ermöglicht es Eltern, zur Versorgung und Betreuung ihres Kindes im Beruf vorübergehend kürzerzutreten. Jedes Elternteil hat, wie schon gesagt, die Möglichkeit bis zu 36 Monate unbezahlte Auszeit vom Job bis zum achten Geburtstag des Kindes in Anspruch zu nehmen. Die Elternzeit kann in 3 Zeitabschnitte pro Elternteil aufgeteilt werden. Davon müssen mindestens 12 Monate bis zum dritten Geburtstag des Kindes genommen werden und bis zu 24 Monate können auf die Zeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes flexibel gelegt werden. Eltern haben somit mehr Gestaltungsmöglichkeiten.

Innerhalb der Elternzeit haben Eltern die Möglichkeit Teilzeit zu arbeiten. In Abstimmung mit dem Betrieb ist zu klären, ob und in welcher Form eine Teilzeittätigkeit möglich ist. Gesetzlich sind Betriebe, die nach dem TzBfG eine Teilzeittätigkeit anbieten müssen, erst dazu verpflichtet, wenn der Beschäftigte mindestens 15 Arbeitsstunden pro Woche im Durchschnitt leisten kann. Im Rahmen der Elternzeit wiederum sind maximal 30 Stunden pro Woche im Durchschnitt erlaubt. Eine Beschäftigung unterhalb 15 Stunden kann der Betrieb akzeptieren, die Grenze von 30 Stunden im Durchschnitt des Monats darf jedoch nicht überschritten werden.

Einen Anspruch auf Elternzeit haben alle Mütter und Väter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um befristete Verträge, Teilzeitverträge oder geringfügige Beschäftigungen handelt. Der Status des Arbeitsvertrages ändert sich durch die Elternzeit nicht, befristete Verträge werden im Normalfall durch die Elternzeit nicht verlängert. Es gibt Ausnahmen z.B. bei Auszubildenden oder Ärztinnen und Ärzten in der Weiterbildung.

Eltern können gleichzeitig und unabhängig voneinander Elternzeit in Anspruch nehmen. Sie kann auch für einzelne Monate oder Wochen genommen werden. Der Gesetzgeber erlaubt die Elternzeit in 3 Zeitabschnitte zu teilen, der Arbeitgebende kann auch im eigenen Interesse eine weitere Aufteilung akzeptieren.

Die Inanspruchnahme von Elternzeit ist unabhängig vom Bezug des Elterngeldes möglich. In den Monaten, in denen Eltern aber Elterngeld beziehen, ist es wichtig zu beachten, dass das Elterngeld immer für Lebensmonate des Kindes gezahlt wird, nicht für Kalendermonate. Dies sollte dann auch bei der Planung der Elternzeit entsprechend berücksichtigt werden.

Anmeldung von Elternzeit: Eltern haben ein Recht auf Elternzeit und müssen sie deshalb nicht im eigentlichen Sinne in ihrem Unternehmen „beantragen“. Im Gesetzestext heißt es, sie müssen „die Elternzeit schriftlich vom Arbeitgeber verlangen“.

Sollten Eltern während der Elternzeit Teilzeit arbeiten wollen, ist es wichtig, sich zuvor mit dem Betrieb abzustimmen. Auf die Vereinbarung mit den Vorgesetzten oder Personalverantwortlichen sollte dann in der schriftlichen Mitteilung Bezug genommen werden: „...wie mit Herrn/Frau XY abgestimmt, plane ich in der Zeit von... bis... innerhalb meiner Elternzeit an 3 Tagen eine Tätigkeit von 21 Stunden in der Woche..“

Wird der schriftlichen Ankündigung, die eine Inanspruchnahme innerhalb der ersten 3 Lebensjahre mitteilt, innerhalb von 4 Wochen nicht widersprochen, gilt sie als akzeptiert. Für den Zeitraum zwischen dem dritten und achten Lebensjahr besteht eine Widerspruchsfrist von 8 Wochen.

Anmeldefristen: Für die „erste“ Elternzeit, also die zwischen der Geburt und dem dritten Geburtstag des Kindes, muss die Elternzeit spätestens 7 Wochen vor Beginn schriftlich vom Unternehmen verlangt werden. Soll sich die Elternzeit der Mutter direkt an den Mutterschutz anschließen, muss sie also 7 Wochen vor Ablauf, in der Regel eine Woche nach der Geburt, angemeldet werden. Der Vater muss in diesem Fall seine Elternzeit spätestens 7 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin anmelden. Ein Kündigungsschutz besteht hier maximal für 8 Wochen vor Inanspruchnahme bis zum Ende der Elternzeit.

Für den Zeitraum zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes gilt eine Anmeldefrist von 13 Wochen, wobei hier der Kündigungsschutz maximal 14 Wochen vorher greift.



Die Ankündigung der „ersten“ Elternzeit ist immer eine verbindliche Erklärung für die ersten 2 Lebensjahre des Kindes. Meldet ein Elternteil zunächst 12 Monate Elternzeit an, kann das Unternehmen davon ausgehen, dass die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer nach Ablauf eines Jahres zum alten Arbeitsverhältnis zurückkehrt. Eine weitere Elternzeit kann frühestens zum dritten Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden.

b. Basiselterngeld

Was ist das Basiselterngeld?

Das Basiselterngeld ist eine Familienleistung für alle Eltern, die ihr Kind in den ersten Monaten nach der Geburt selbst betreuen wollen und deshalb nicht oder nicht voll erwerbstätig sind. Einem Elternteil allein stehen maximal 12 Monatsbeträge zur Verfügung. Wenn beide Eltern das Elterngeld nutzen und ihnen Erwerbseinkommen wegfällt, wird für 2 zusätzliche Monate (Partnermonate) Elterngeld gezahlt. Das Elterngeld kann unter den Elternteilen individuell aufgeteilt werden, wobei es mindestens für 2 und maximal für 12 Monate pro Elternteil gezahlt wird. In den ersten 2 Lebensmonaten werden jedoch immer 2 Elterngeldbeträge durch den Mutterschutzlohn ersetzt und sind entsprechend nicht frei aufzuteilen. Basiselterngeld kann nur in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes bezogen werden.

Alleinerziehende erhalten die zusätzlichen 2 Partnermonate ebenfalls und haben so Anrecht auf 14 Bezugsmonate Basiselterngeld.

Wie berechnet sich das Elterngeld?

Das Elterngeld orientiert sich an der Höhe des monatlich verfügbaren Nettoeinkommens, welches der betreuende Elternteil vor der Geburt des Kindes hatte und welches nach der Geburt wegfällt. Das Elterngeld gleicht dieses entfallende Einkommen mit einer Ersatzrate aus, die nach der Höhe des Einkommens vor der Geburt des Kindes gestaffelt ist. Das entfallende Einkommen wird bei einem maßgeblichen Nettoeinkommen vor der Geburt von 1.240 Euro und mehr zu 65%, von 1.220 Euro zu 66%, zwischen 1.000 Euro und 1.200 Euro zu 67% ersetzt. Zwischen diesen Beträgen wird der Satz für jeweils 2 Euro weniger um 0,1 % erhöht. Unterhalb von 1000 Euro Verdienst wird der Satz ebenfalls für jeweils 2 Euro weniger um 0,1 % erhöht. Bei einem Verdienst von 500 Euro bekommt man also $(500/2 * 0,1 = +25\%)$ 92% und damit 460 Euro. Das Basiselterngeld beträgt mindestens 300 Euro und höchstens 1.800 Euro.

Elterngeld und Geschwisterkinder

Bei älteren Geschwisterkindern kann sich der nach den allgemeinen Regeln zustehende Elterngeldanspruch erhöhen. Der Geschwisterbonus wird gewährt, wenn mindestens 1 weiteres Kind unter 3 Jahren zur Familie gehört oder mindestens 2 noch keine 6 Jahre alt sind oder ein behindertes Kind noch keine 14 Jahre alt ist. Der Bonus beträgt dann 10% des Elterngeldes, mindestens aber 75 Euro. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich der Anspruch in der Regel um 300 Euro monatlich. Auch Geschwisterbonus und Mehrlingszuschlag werden beim ElterngeldPlus hälftig ausgezahlt.

Sonderregelung bei Nettoeinkommen unter 1.000 Euro

Geringverdienende Eltern werden zusätzlich unterstützt. Liegt das maßgebliche Nettoeinkommen eines betreuenden Elternteils vor der Geburt des Kindes unter 1.000 Euro monatlich, so wird die Ersatzrate in kleinen Schritten von 67 Prozent auf bis zu 100 Prozent erhöht. Dabei gilt: Je niedriger das Einkommen dieses Elternteils vor der Geburt war, desto höher ist der prozentuale Ausgleich, den er für das wegfallende Erwerbseinkommen erhält. Für je 2 Euro, die das Einkommen unter 1.000 Euro lag, erhöht sich die Ersatzrate um 0,1 Prozentpunkte.

Prüfen, ob ElterngeldPlus die bessere Variante ist:

Eine Teilzeittätigkeit mit bis zu 30 Wochenstunden ist auch mit Basiselterngeld möglich. Da das monatliche Teilzeiteinkommen entsprechend den Einkommensverlust verringert, lohnt sich hier in der Regel die Inanspruchnahme von ElterngeldPlus.

Das Elterngeld wird für Lebensmonate des Kindes gezahlt, nicht für Kalendermonate, d.h. wird ein Kind am 15. eines Monats geboren, läuft der Elterngeldmonat bis zum 14. des Folgemonats. Auch hier gibt es mit ElterngeldPlus mehr Flexibilität!



Das Mutterschaftsgeld, das der Mutter innerhalb der Mutterschutzfristen nach der Geburt zusteht, wird auf das Elterngeld angerechnet, d.h. die ersten 2 Lebensmonate sind bei abhängig beschäftigten Müttern in der Regel mit Basiselterngeld belegt, können nicht auf den Vater übertragen werden und können auch nicht in ElterngeldPlus umgewandelt werden.

c. ElterngeldPlus

Warum ElterngeldPlus besonders die Vereinbarkeit stärkt?

Das ElterngeldPlus stärkt in besonderem Maße die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Es richtet sich vor allem an Eltern, die früher in den Beruf zurückkehren möchten, ohne dabei auf große Teile des Elterngeldes zu verzichten.

Wie berechnet sich ElterngeldPlus?

Es berechnet sich wie das Basiselterngeld, beträgt aber maximal die Hälfte des Basiselterngeldbetrags, der Eltern ohne Teilzeiteinkommen nach der Geburt zustünde. Dafür wird es für den doppelten Zeitraum gezahlt: 1 Elterngeldmonat = 2 ElterngeldPlus-Monate. Das ElterngeldPlus wird unter Berücksichtigung des Teilzeiteinkommens ebenso berechnet wie das Basiselterngeld, es kann maximal 50% dessen ausmachen, wird dafür aber doppelt so lange gewährt. Das ElterngeldPlus beträgt mindestens 150 Euro und höchstens 900 Euro. Das heißt, aus einem Basiselterngeldbezugsmonat werden 2 ElterngeldPlusbezugsmonate. Auch Geschwisterbonus und Mehrlingszuschlag werden beim ElterngeldPlus hälftig ausgezahlt.

Damit profitieren Eltern vom ElterngeldPlus auch über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus und haben mehr Zeit für sich und ihr Kind.

Es gleicht dieses entfallende Einkommen ebenfalls mit einer Ersatzrate aus. Das „doppelte“ Plus beim ElterngeldPlus, Sie erhöhen durch die Teilzeittätigkeit Ihr monatliches Einkommen und „verschenken“ keine Elterngeldansprüche. Im folgenden Beispiel wird gezeigt, wie sich die Bezüge berechnen könnten.



Nettoeinkommen vor Geburt des Kindes: 2.000,00 Euro/Monat
 Voller Elterngeldanspruch: 1.300,00 Euro/Monat (=65% von 2.000 Euro)
 Summe maximales Elterngeld: 15.600,00 Euro (=12 x 1.300 Euro)

Betrachtung 3. bis 12. Lebensmonat, 1. und 2. Lebensmonat für die Mutter im Mutterschutz immer Basiselterngeld 13.000,00 Euro maximales Elterngeld im Betrachtungszeitraum ohne Berufstätigkeit

Teilzeit 50%	
Basiselterngeld	ElterngeldPlus
Nettoeinkommen nach der Geburt des Kindes durch Teilzeit, 50% 1.400,00 Euro/Monat	
Einkommenswegfall 600,00 Euro/Monat	
Basiselterngeld 390,00 Euro/Monat (=65% von 600 Euro)	ElterngeldPlus 390,00 Euro/Monat (=65% von 600 Euro)
Monatliches Gesamteinkommen 1.790 Euro (=1.400 Euro + 390 Euro)	Monatliches Gesamteinkommen 1.790 Euro (=1.400 Euro + 390 Euro)
Summe Basiselterngeld für max. 10 Monate 3.900 Euro (=10 x 390 Euro)	Summe ElterngeldPlus für max. 20 Monate 7.800 Euro (=20 x 390 Euro)

**Das Plus
3.900 Euro**

Für die Teilzeittätigkeiten beim ElterngeldPlus gelten die Regeln der Elternzeit, d.h. das Unternehmen darf mindestens 15 Arbeitsstunden pro Woche verlangen und die Obergrenze liegt auf jeden Fall bei 30 Stunden pro Woche.

Mehr Flexibilität: Im ElterngeldPlus-Bezug muss die maximale Wochenstundenzahl von 30 Stunden nur im Durchschnitt erreicht werden. Es kann also wochenweise auch Vollzeit bzw. gar nicht gearbeitet werden. Da sich der Elterngeldbezug grundsätzlich immer auf Lebensmonate des Kindes bezieht, lassen sich so deutlich flexiblere Lösungen realisieren.

! Der Bezug von ElterngeldPlus kann sich unter Berücksichtigung des Mutterschutzgeldes für beide Elternteile auf 24 Monate erstrecken. Ab dem 15. Lebensmonat dürfen jedoch keine „Bezugslücken“ entstehen, d.h. ein Elternteil muss immer Leistungen beziehen.

d. Partnerschaftsbonusmonate

Der Partnerschaftsbonus fördert im Besonderen die partnerschaftliche Aufteilung von familiären und beruflichen Aufgaben. Er will Eltern ermutigen, sich für ein partnerschaftliches Zeitarrangement zu entscheiden und bietet hierzu einen Bonus, also zusätzliche Leistungen. Der Partnerschaftsbonus bietet die Möglichkeit, für 4 weitere Monate ElterngeldPlus zu nutzen: Wenn Mutter und Vater in 4 aufeinanderfolgenden Monaten gleichzeitig zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten, bekommt jeder Elternteil 4 zusätzliche Monatsbeträge ElterngeldPlus. Die Partnerschaftsbonusmonate werden wie ElterngeldPlusmonate berechnet, Grundlage ist die Differenz zwischen dem aktuellen und dem Verdienst vor der Geburt.

Die Partnerschaftsbonusmonate können zu jeder Zeit „eingebaut“ werden, d.h. sobald die Bedingungen erfüllt sind, kann der Bonus in Anspruch genommen werden.

Achtung: Sollten Sie den Partnerschaftsbonus bekommen und nur einer von beiden erfüllt die Voraussetzungen nicht mehr, d.h. Sie unterschreiten die 25-Stundengrenze oder überschreiten die 30-Stundengrenze, werden die Beträge zurückgefordert. Setzen Sie sich umgehend mit Ihrer Elterngeldstelle in Verbindung.



Für ElterngeldPlus und die Partnerschaftsbonusmonate gilt, ab dem 15. Lebensmonat des Kindes darf keine Zahlungsunterbrechung stattfinden. Mindestens ein Elternteil muss immer im Bezug sein.

e. Elterngeldantrag

Das Elterngeld muss schriftlich bei den Elterngeldstellen beantragt werden. Da es maximal 3 Monate rückwirkend gezahlt wird, sollte es innerhalb dieser Frist nach der Geburt beantragt werden. Jeder Elternteil kann einmal einen Antrag stellen, kann die Zahl und Lage der gewählten Monate aber noch ändern.



Darum ist die gemeinsame Planung der Eltern so wichtig:
Ein Elterngeldantrag pro Elternteil beinhaltet für die gesamte Elterngeldbezugsdauer die Monate aufgeteilt nach Basiselterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonusmonaten. Ein Antrag muss vom jeweils anderen anspruchsberechtigten Elternteil unterschrieben werden.

Maximale Förderung: Ein Elternpaar kann also neben den ersten 2 Lebensmonaten des Kindes, das auf der Seite der Mutter in der Regel mit dem Mutterschutzgeld, 2 Monate Basiselterngeld verbraucht, weitere 12 Monate Basiselterngeld (max. 12 x 1.800 Euro) oder 24 Monate ElterngeldPlus (max. 24 x 900 Euro) parallel oder abwechselnd in Anspruch nehmen. Die Deckelung von 1.800 Euro entspricht einem Nettogehalt von 2770 Euro. Hinzu können weitere 8 Partnerschaftsbonusmonate, 2 mal 4 parallel, kommen.

Sehen Sie im Anschluss, wie der Elterngeldrechner des Bundesfamilienministeriums Ihnen bei der Veranschaulichung Ihrer Planung hilft und Ihnen erste Auskünfte über die finanziellen Möglichkeiten gibt.

4. Gestaltungsmöglichkeiten

a. Der Elterngeldrechner

Auf der Seite www.familien-wegweiser.de des Bundesfamilienministeriums finden Sie grundsätzlich viele hilfreiche Informationen zur Familien- und Berufsplanung.

Ein besonders unterstützendes Instrument ist der Elterngeldrechner. Er hilft die Gestaltungsvarianten sichtbar zu machen und einen ersten Überblick über die finanziellen Auswirkungen zu geben.

Nach Erfassung grundlegender Daten kann der Planer dazu genutzt werden, Monate mit (Basis-)Elterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus zu belegen. Es werden nur Varianten akzeptiert, die gesetzlich auch möglich sind.

Nach Angaben der Bruttobezüge vor Geburt des Kindes und während der Elternzeit für beide Elternteile sowie Angaben zu Steuerklassen und Versicherungsstatus erhalten Sie Orientierungswerte, die eine planerische Grundlage für die Einkommenssituation der Familie bilden können.



Verbleibende Monate: **0** Elterngeld **0** ElterngeldPlus **0** Partnerschaftsbonus

Elternteil 1
Lebensmonate: 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21
22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42
43 44 45 46

Elternteil 2
Lebensmonate: 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21
22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42
43 44 45 46

Wenn diese Annahmen um die Nettobezüge der beiden Elternteile und weiteren Einnahmen, wie z.B. das Kindergeld in den Monaten ergänzt werden, ist die finanzielle Situation der Familie für die geplante Zeit ablesbar.

Die Angaben des Elterngeldrechners sind natürlich nicht rechtsverbindlich und können erst nach Beantragung bei der zuständigen Elterngeldstelle definitiv berechnet werden.

Lebensmonat	Elterngeld Elternteil 1	Elterngeld Elternteil 2	Summe
1	0,00 €	500,66 €	500,66 €
2	0,00 €	500,66 €	500,66 €
3	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4	300,00 €	0,00 €	300,00 €
5	300,00 €	0,00 €	300,00 €
6	300,00 €	0,00 €	300,00 €
7	207,54 €	500,66 €	708,20 €
8	207,54 €	500,66 €	708,20 €
9	207,54 €	0,00 €	207,54 €
10	207,54 €	0,00 €	207,54 €
11	207,54 €	0,00 €	207,54 €
12	207,54 €	0,00 €	207,54 €
13	207,54 €	456,95 €	664,49 €
14	207,54 €	456,95 €	664,49 €
15	207,54 €	456,95 €	664,49 €
16	207,54 €	456,95 €	664,49 €
17	0,00 €	500,66 €	500,66 €
18	0,00 €	500,66 €	500,66 €
19	0,00 €	500,66 €	500,66 €
20	0,00 €	500,66 €	500,66 €
21	0,00 €	500,66 €	500,66 €
22	0,00 €	500,66 €	500,66 €

Ergebnis als PDF-Datei anzeigen (ca. 15 kB)

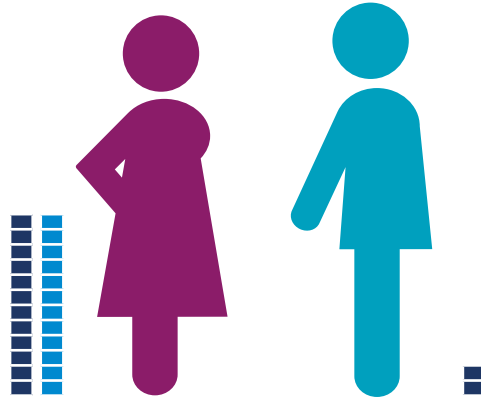
b. Beispiele

Folgende Beispiele veranschaulichen, wie vielfältig die Gestaltungsmöglichkeiten sind und sollen dazu anregen, über die erste Vorstellung hinaus zu denken und zu planen.

b.1. Für zwei Elternteile

Ein Jahr Auszeit mit Basiselterngeld:






Der häufige Fall ist, dass die Mutter ein Jahr Elternzeit mit Basiselterngeld nimmt, (2 Monate Mutterschutz und 10 Monate Elterngeld), im 2. Lebensjahr des Kindes arbeitet sie im Rahmen der Elternzeit in Teilzeit. Der Vater nimmt 2 Monate Elternzeit mit Basiselterngeld in den ersten beiden Lebensmonaten oder im ersten und im 13. Lebensmonat, wenn die Mutter in den Beruf zurückkehrt. Der verbleibende Anspruch auf Elternzeit wird auf die Zeit nach dem 3. Geburtstag des Kindes übertragen.



		Elternteil 1											
Lebensmonate		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
		13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
		25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36
		Elternteil 2											
Lebensmonate		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
		13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
		25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36

		Elternteil 1											
Lebensmonate		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
		13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
		25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36
		Elternteil 2											
Lebensmonate		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
		13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
		25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36

Bei diesen Varianten trägt die Mutter die Hauptverantwortung für die Betreuung des Kindes in den ersten beiden Lebensjahren und damit auch das Risiko einer Verhinderung oder Verzögerung der beruflichen Entwicklung allein.

Legende:		Basiselterngeld		Elternzeit mit Teilzeit
		ElterngeldPlus		Elternzeit ohne Einkommen
		Partnerschaftsbonus		

Früher in den Beruf zurück und Partnerschaftsbonus:

Die Mutter nimmt inklusive des Mutterschutzes 6 Monate Elternzeit mit Basiselterngeld und anschließend 12 Monate ElterngeldPlus, in dem sie Teilzeit arbeitet, vom 7. bis 12. Lebensmonat 20 Wochenstunden und ab dem 13. Lebensmonat 25 Wochenstunden. Der Vater wählt in den ersten 2 Lebensmonaten des Kindes Basiselterngeld. Danach arbeitet er Vollzeit. Ab dem 19. Lebensmonat arbeitet die Mutter 25 und der Vater für 4 Monate 28 Stunden im Durchschnitt pro Woche. So haben sie Anspruch auf den Partnerschaftsbonus. Die Mutter hat ihren Elternzeitanspruch verbraucht, der Vater kann seinen verbleibenden Anspruch auf die Zeit nach dem dritten Geburtstag übertragen.



		Elternteil 1											
Lebensmonate		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
		13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
		25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36
		Elternteil 2											
Lebensmonate		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
		13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
		25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36

In dieser Variante verbessert die Mutter ihre beruflichen Chancen durch die frühzeitige Rückkehr an den Arbeitsplatz und der Vater signalisiert durch die Realisierung der Partnerschaftsbonusmonate, dass er eine Rolle in der Familienarbeit übernehmen kann.

Eltern wechseln sich ab:

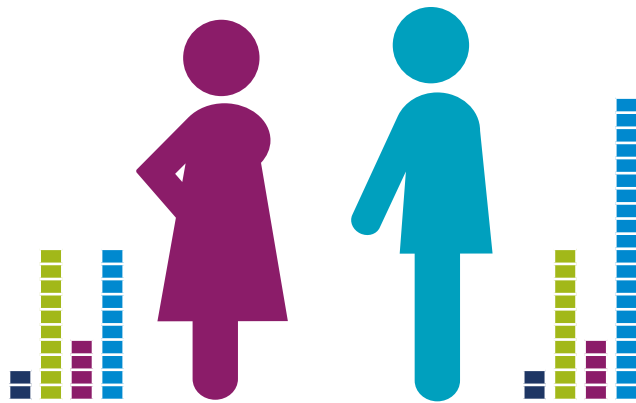
Die Mutter arbeitet nach dem Mutterschutz 10 Monate Teilzeit mit ElterngeldPlus, danach arbeitet sie 4 Monate parallel zum Vater zwischen 25 und 30 Stunden und bekommt dafür den Partnerschaftsbonus. Im Anschluss arbeitet sie wieder Vollzeit. Der Vater nimmt in den ersten 6 Lebensmonaten des Kindes ElterngeldPlus, im 2. Lebensjahr des Kindes ist er mit 4 Partnerschaftsbonusmonaten und 8 Monaten ElterngeldPlus dabei. Die Mutter überträgt ihren verbleibenden Anspruch auf die Zeit nach dem dritten Geburtstag des Kindes, der Vater kann bis 7 Wochen vor Ablauf seiner Elternzeit noch entscheiden, ob er im dritten Lebensjahr des Kindes Elternzeit nehmen möchte.



		Elternteil 1											
Lebensmonate		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
		13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
		25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36
		Elternteil 2											
Lebensmonate		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
		13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
		25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36

Gemeinsam und gleichberechtigt:

Die Mutter arbeitet nach dem Mutterschutz 10 Monate Teilzeit mit ElterngeldPlus, danach arbeitet sie 4 Monate parallel zum Vater zwischen 25 und 30 Stunden und bekommt dafür den Partnerschaftsbonus. Im dritten Jahr kehrt sie in Vollzeit zurück und lässt das dritte Jahr Elternzeitanspruch auf die Zeit nach dem dritten Geburtstag des Kindes übertragen. Der Vater nimmt ebenfalls in den ersten beiden Lebensmonaten eine Auszeit, bezieht Elterngeld, danach Elterngeldplus und die Bonusmonate. Ab dem 17. Lebensmonat arbeitet er bis zum 36. innerhalb der Elternzeit mit reduzierten Stunden und hat so seinen Anspruch voll ausgeschöpft.



		Elternteil 1											
Lebensmonate		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
		13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
		25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36
		Elternteil 2											
Lebensmonate		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
		13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
		25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36

b.2. Für Alleinerziehende

Sie haben einen Anspruch auf 14 Monate Basiselterngeld, bis zu 12 Monate können sie in 24 Bezugsmonate ElterngeldPlus umwandeln und haben bei einem Teilzeitkorridor von durchschnittlich zwischen 25 und 30 Wochenstunden ebenfalls Anspruch auf 4 Partnerschaftsbonusmonate.

Basiselterngeld und Bonus:

Die Mutter nimmt nach dem Mutterschutz 12 Monate Basiselterngeld. Danach kehrt sie mit 25 Wochenstunden an ihren Arbeitsplatz zurück und kann so die Bonusmonate beanspruchen. Darüber hinaus arbeitet sie bis zum dritten Geburtstag des Kindes in reduziertem Umfang.

Lebensmonate	Elternteil 1											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36

Alternativ könnte sie den Übergang nach dem ersten Lebensjahr, wenn das Kind in die KiTa kann, mit 4 ElterngeldPlusmonaten belegen.

Lebensmonate	Elternteil 1											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36

Früher in den Beruf zurück und Partnerschaftsbonus:

Die Mutter geht nach einem halben Jahr wieder Teilzeit arbeiten. Sie arbeitet bis zum 12. Lebensmonat 20 Wochenstunden und danach bis zum 24 Lebensmonat 25 Wochenstunden und anschließend 30 Stunden. Für diese Zeit erhält sie ElterngeldPlus und die Partnerschaftsbonusmonate. Bis zum 36. Lebensmonat arbeitet sie diese 30 Stunden.

Lebensmonate	Elternteil 1											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36

Schnelle Rückkehr mit weniger Stunden:

Die Mutter kann aufgrund ihrer Kinderbetreuungssituation schon nach dem Mutterschutz wieder durchschnittlich 15 Stunden pro Woche arbeiten. Ab dem 13. Lebensmonat hat sie auch noch einen KiTApplatz und erhöht ihre Stundenzahl auf 20 Stunden. Ab dem 25. Lebensmonat arbeitet sie 25 Wochenstunden bis zum Ende ihrer Elternzeit. Damit erhält sie zusätzlich 4 Partnerschaftsbonusmonate.

Lebensmonate	Elternteil 1											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36

Auch sie muss erst zum Ende ihrer so geplanten Elternzeit entscheiden, wie sich ihr Arbeitsverhältnis weitergestaltet. Kann sie sich vorstellen in ihre Vollzeitätigkeit zurück zu kehren oder beantragt sie vorab eine Teilzeitätigkeit mit 25, 30 oder mehr Wochenstunden?

5. Gespräche mit Ihrem Unternehmen

Wenn Sie für sich die wichtigen Fragen zu Ihrer persönlichen und beruflichen Veränderung beantwortet und Vorstellungen davon entwickelt haben, wie Sie die nächste Zeit gestalten möchten, reden Sie mit den zuständigen Personen in Ihrem Unternehmen:

Mit Vorgesetzten ...

Klären Sie mit Ihren Vorgesetzten, wie Sie sich Ihre Elternzeit vorstellen, welche Auszeiten Sie nehmen möchten und wann und wie Sie an Ihren Arbeitsplatz zurückkehren. Machen Sie selbst Vorschläge zur Arbeitsaufteilung und Organisation. Ist es nicht möglich, Ihre Vorstellung in Ihrem Team in Ihrer Abteilung umzusetzen oder eine tragfähige Teamlösung zu finden, können Sie die Personalabteilung, die Mitarbeitervertretung oder andere Bereiche um Unterstützung bitten. Erläutern Sie Vorschläge zu Arbeitsübergaben und Wiederaufnahmen, u.U. auch Wiedereinarbeitungen. Planen Sie einen guten Ausstieg und einen reibungslosen Wiedereinstieg. Sie können nicht für alles Garantien übernehmen und manchmal müssen Pläne auch angepasst werden.

Mit der Personalabteilung bzw. mit Personen, die sich um die Personalangelegenheiten kümmern ...

Wie schon gesagt ist es gut, sich frühzeitig darüber zu informieren, welche Regeln und Vorschriften für das Unternehmen wichtig sind, aber auch wie Lösungen in der Praxis gefunden wurden und welche Toleranzen möglich sind. Nun ist es wichtig, zu erfragen, wie Sie die Vorhaben, die mit Ihren Vorgesetzten abgestimmt sind, reibungslos umsetzen können.

In einigen Personalabteilungen gibt es vielerlei Unterstützung, vor allem, wenn in dem Unternehmen Schwangerschaften und Familiengründungen nicht selten vorkommen. So gibt es zu den Hinweisen auf Formalien und Vorgehen teilweise Vorlagen oder sogar Formulare für Mitteilungen und Anträge.

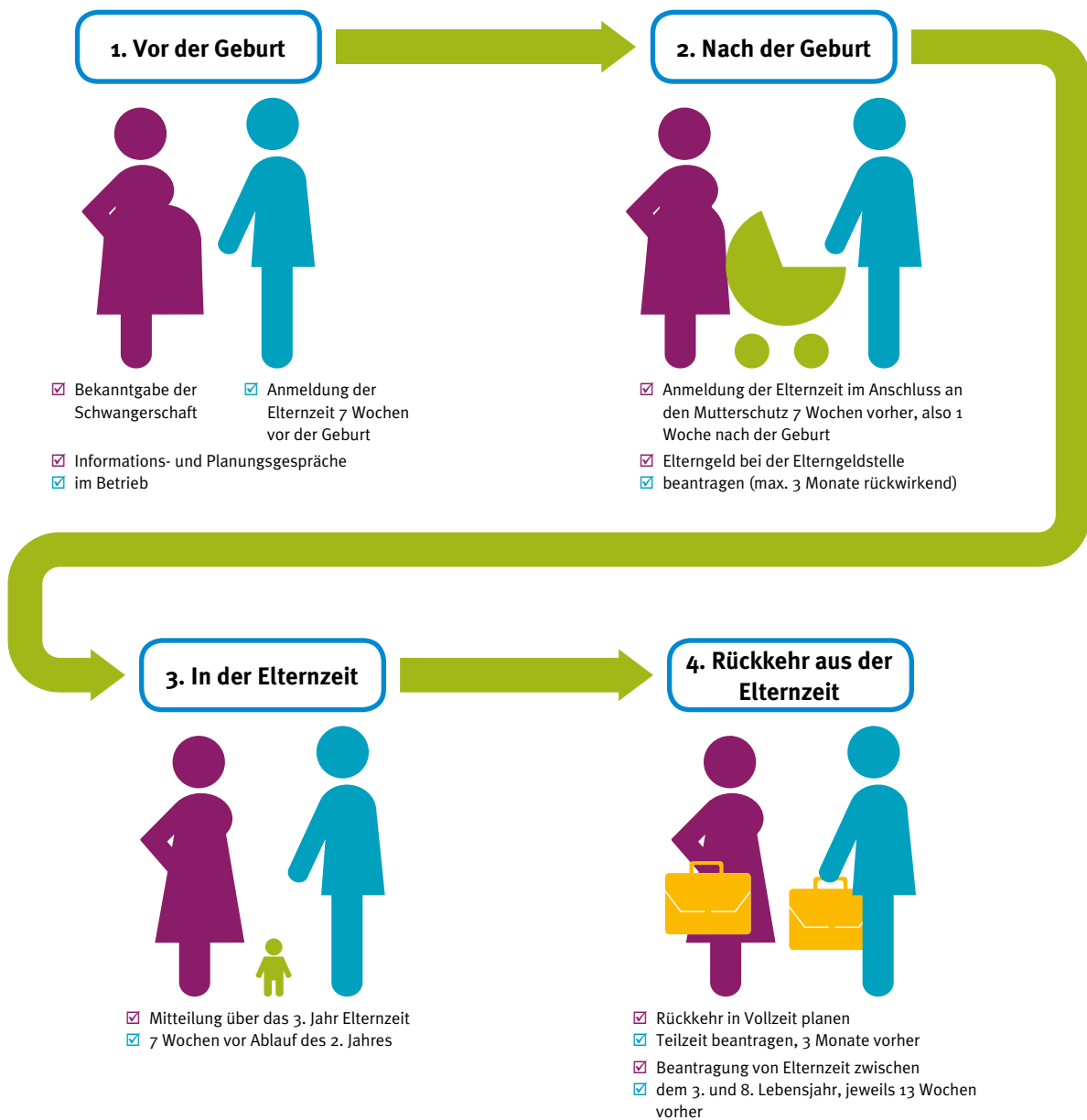
Kolleginnen und Kollegen:

Engste Kolleginnen und Kollegen werden oft frühzeitig von einer Schwangerschaft in Kenntnis gesetzt, sollten aber vertrauensvoll mit dieser Information umgehen, solange sie noch nicht offiziell ist. Das Team oder die Abteilung sollten informiert und in Lösungen mit einbezogen werden, wenn es um Aufgabenübertragung und Übergaben geht. Kann man sich für die Fortsetzung einer Tätigkeit eine Aufgabenteilung im Sinne des Jobsharing vorstellen, sollte man das mit der Person durchsprechen, mit der man es umsetzen könnte.

Oft ist vieles machbar, was gesetzlich nicht vorgeschrieben, aber möglich wäre und für beide Seiten vorteilhaft ist.

Teilzeit während der Elternzeit darf 30 Wochenstunden im Durchschnitt nicht überschreiten, eine alternierende Verteilung kann aber Wochen mit 40 Stunden neben welchen mit 20 Stunden verkraften. Wenn es für Ihre Tätigkeit sinnvoll sein kann, unterhalb von 15 Wochenstunden zu arbeiten, kann das Unternehmen dies akzeptieren. Auch eine häufigere Unterbrechung von Elternzeit zugunsten von höheren Arbeitszeiten kann für beide Seiten von Vorteil sein.

6. Termine & Fristen im Überblick



1. Vor der Geburt

Was tun?	Wann?	Wo?	Tipp:
<input type="checkbox"/> Mütter: Bekanntgabe der Schwangerschaft und voraussichtlicher Geburtstermin	Es besteht keine Mitteilungspflicht, jedoch kann erst nach Bekanntgabe der Mutterschutz greifen!	Betrieb	
<input type="checkbox"/> Väter: Beantragen der Elternzeit und ggf. Arbeitszeitverringerung unmittelbar nach der Geburt	7 Wochen vor Elternzeitbeginn (erst eine Woche davor, also 8 Wochen vor Elternzeitbeginn tritt der Kündigungsschutz ein)	Betrieb	schriftlich mit Angabe: „ab Geburt“ und der Dauer

2. Nach der Geburt

Was tun?	Wann?	Wo?	Tipp:
<input type="checkbox"/> Mütter: Ankündigung der Elternzeit und ggf. der Arbeitszeitverringerung im Anschluss an die Mutterschutzfrist	Spätestens 7 Wochen vor Ende der Mutterschutzfrist (i.d.R. also eine Woche nach der Geburt)	Betrieb	Brief vor der Geburt aufsetzen! Dauer angeben Antrag auf Verringerung der Arbeitszeit während der Elternzeit sollte mit dem Antrag auf Elternzeit erfolgen
<input type="checkbox"/> Väter: Ankündigung der Elternzeit und ggf. der Arbeitszeitverringerung	spätestens 7 Wochen vor Beginn der Elternzeit (Kündigungsschutz ab 8 Wochen vor Beginn)	Betrieb	schriftlich unter Angabe der Dauer
<input type="checkbox"/> Beantragung des <input type="checkbox"/> Elterngeldes	kurz nach der Entbindung (wird rückwirkend längstens 3 Monate gezahlt)	Elterngeldstellen der Kreise und kreisfreien Städte	Antrag kann online heruntergeladen werden: www.familien-wegweiser.de Anlagen zum Antrag: <ul style="list-style-type: none"> • Geburtsurkunde • Erklärung zum Einkommen • Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers • Bescheinigung über den Bezug von Mutterschaftsgeld

3. In der Elternzeit

Was tun?	Wann?	Wo?	Tipp:
<input type="checkbox"/> Mitteilung über das <input type="checkbox"/> 3. Jahr Elternzeit	7 Wochen vor Ablauf des 2. Jahres	Betrieb	

4. Rückkehr aus der Elternzeit

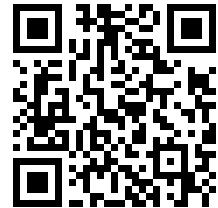
Was tun?	Wann?	Wo?	Tipp:
<input type="checkbox"/> Beantragung von <input type="checkbox"/> Teilzeit nach der Elternzeit = Änderung des ursprünglichen Arbeitsverhältnisses	3 Monate vor Ablauf der Elternzeit bzw. eines Zeitabschnittes der Elternzeit	Betrieb	schriftlich unter Angabe von Umfang und Verteilung
<input type="checkbox"/> Anündigung von <input type="checkbox"/> Elternzeit zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes und ggf. dazu der Antrag auf Arbeitszeitverringerung	spätestens 13 Wochen vor Beginn der Elternzeit (Kündigungsschutz ab 14 Wochen vor Beginn)	Betrieb	schriftlich unter Angabe von Dauer und Umfang

7. Hilfreiche Links zu weiteren Informationen & Anlaufstellen

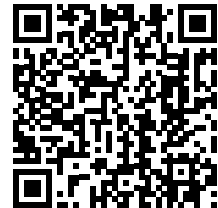
Überblick:

Frauen, Familie und Arbeitswelt: Überblick

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:
www.familien-wegweiser.de



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:
www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-und-arbeitswelt



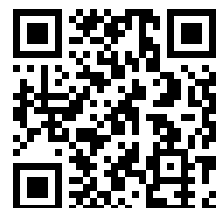
Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen:
<https://www.mkffi.nrw/familie-und-arbeit-muessen-vereinbar-werden>

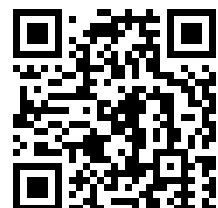


Für Mütter:

Vor der Schwangerschaft
Kinderwunsch, Schwangerschaft, Verhütung, Beratung
Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung:
www.schwanger-info.de



Leitfaden zum Mutterschutz
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen:
www.mags.nrw/mutterschutz

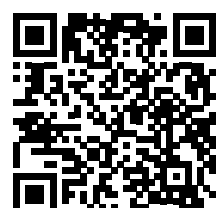


Mutterschutzgesetz
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/mutterschutzgesetz/73762>



Elterngeld: Allgemeine Informationen

Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit: Allgemeine Infos
Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit, Gesetzestext
Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen:
www.mkffi.nrw/elterngeld-und-elternzeit



ElterngeldPlus

**Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen:**
[www.mkffi.nrw/media/dokument/
elterngeldplus-neue-chancen-fuer-betriebe-und-beschaefigte](http://www.mkffi.nrw/media/dokument/elterngeldplus-neue-chancen-fuer-betriebe-und-beschaefigte)



Väter und Elterngeld Plus

**Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen:**
[www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/mehr_zeit_fuer_die_familie._vaeter_
und_das_elterngeldplus.pdf](http://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/mehr_zeit_fuer_die_familie._vaeter_und_das_elterngeldplus.pdf)



Elterngeldrechner

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:
www.familien-wegweiser.de/ElterngeldrechnerPlaner



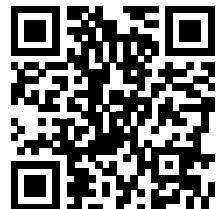
Beantragung von Elterngeld

Antrag auf Elterngeld
**Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen:**
www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/antrag_beeg_-_stand_juli_2017.pdf



Elterngeld: NRW & regional

Elterngeldstellen der Kreise und kreisfreien Städte
www.mkffi.nrw/elterngeldstellen



Kreis Recklinghausen

www.kreis-re.de/Inhalte/Buergerservice/Soziales_und_Familie/Elterngeld/index.asp



Gelsenkirchen

www.gelsenkirchen.de/de/_meta/buergerservice/953-elterngeld



Bottrop

www.familienkasse-info.de/elterngeld-amt.php?id=28&ort=Bottrop



Teilzeit & Wiedereinstieg

Rückkehr nach Auszeit / Arbeitsmodelle nach Auszeit Wiedereinstiegsrechner

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:
www.wiedereinstiegsrechner.de/



Arbeiten in Teilzeit

Rechtliche Bedingungen für Arbeiten in Teilzeit

Bundesarbeitsministerium für Arbeit und Soziales:

www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/a263-teilzeit-alles-was-recht-ist.html



Ausbildung in Teilzeit

Teilzeitberufsausbildung in Emscher-Lippe

WiN Emscher-Lippe GmbH:

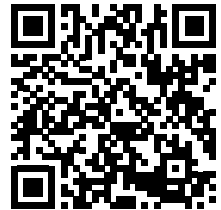
<http://www.emscher-lippe.de/regionalagentur/wege-in-die-ausbildung/teilzeitberufsausbildung/>



Kinderbetreuung: NRW & regional

Kita-Finder NRW

<https://www.kita.nrw.de/eltern/kita-finder/kita-finder-nrw>



Bottrop

Kindertagespflege:

https://www.bottrop.de/vv/produkte/dezernat3/51_n/51_3/51_3_2/Kindertagespflege.php



Kindertageseinrichtungen:

https://www.bottrop.de/vv/produkte/dezernat3/51_n/51_3/51_3_2/Tageseinrichtungen_fuer_Kinder.php



Castrop-Rauxel

Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen:

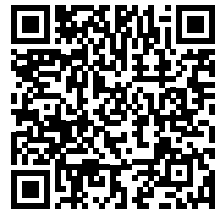
https://www.castrop-rauxel.de/Inhalte/Familie_Bildung_Soziales/Familie_und_Bildung/Kinder_und_Jugendliche/Kinderbetreuung/Kinderbetreuung_allgemein/index.php



Datteln

Kindertagespflege:

https://www.datteln.de/o_Buergerservice/Buergerservice.asp?seite=angebot&id=19101



Kindertageseinrichtungen:

https://www.datteln.de/o_Buergerservice/Buergerservice.asp?seite=angebot&id=1110&suchtext=kindergarten



Dorsten

Kindertagespflege:

<http://www.dorsten.de/Verwaltung/Formulare.asp?seite=angebot&id=15856&suchtext=>



Kindertageseinrichtungen:

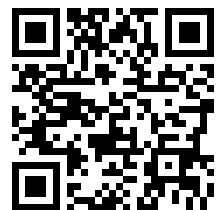
<http://www.dorsten.de/Verwaltung/Formulare.asp?seite=angebot&id=70&suchtext=>



Gelsenkirchen

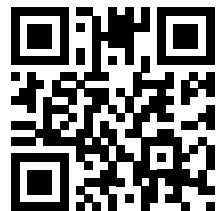
Kindertagespflege:

<http://www.gekita.de/index.php?id=33>



Kindertageseinrichtungen:

<http://www.gekita.de/home/>



Gladbeck

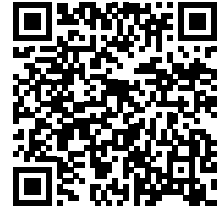
Kindertagespflege:

https://www.gladbeck.de/Rathaus_Politik/Rathaus/Rathaus_kompakt/Aemter_von_A_bis_Z.asp?seite=angebot&id=16308



Kindertageseinrichtungen:

https://www.gladbeck.de/Familie_Bildung/Bildung/Kindergaerten.asp



Haltern

Kindertagespflege:

https://www.haltern-am-see.de/Inhalte/Startseite/Verwaltung_Politik/Verwaltung/Buer-gerservice/index.asp?seite=angebot&id=891



Kindertageseinrichtungen:

https://www.haltern-am-see.de/Inhalte/Startseite/Verwaltung_Politik/Verwaltung/Buer-gerservice/index.asp?seite=angebot&id=1570



Herten

Kindertagespflege:

<https://www.herten.de/bildung/kindergaerten-betreuung/kindertagespflege.html>



Kindertageseinrichtungen:

<https://www.herten.de/bildung/kindergaerten-betreuung.html>



Marl

Kindertagespflege:

<http://www.marl.de/marl-nach-themen/bildung-schule-und-erziehung/kindertagespflege.html>



Kindertageseinrichtungen:

<http://www.marl.de/marl-nach-themen/bildung-schule-und-erziehung/kindertagesstaet-ten.html>



Oer-Erkenschwick

Kindertagespflege:

Kindertageseinrichtungen:

https://www.oer-erkenschwick.de/Inhalte/Rathaus_Politik/Buergerservice_A-Z/index.asp?seite=oe&id=325



Recklinghausen

Kindertagespflege:

https://www.recklinghausen.de/Inhalte/Startseite/Familie_Bildung/Kinderbetreuung/Tagesmuetter_Tagesvaeter/index.asp



Kindertageseinrichtungen:

https://www.recklinghausen.de/Inhalte/Startseite/Familie_Bildung/Kinderbetreuung/KiTa-Navigator/index.asp



Waltrop

Kindertagespflege:

http://www.waltrop.de/inhalte/buergerinfo/Leistungen_von_A_bis_Z.asp?seite=angebot&id=15869



Kindertageseinrichtungen:

<https://www.waltrop.de/Inhalte/Buergerinfo/Buergerservice.asp?seite=angebot&id=651>



8. Impressum

HERAUSGEGEBEN VOM

Kompetenzzentrum Frau & Beruf Emscher-Lippe-Region
c/o Zentrum Frau in Beruf und Technik
Erinstraße 6
44575 Castrop-Rauxel

02305/ 92150-10
competentia@zfbt.de

Stand: April 2018, 1. Auflage

Hinweis:

Der Inhalt dieser Seiten wurde mit Sorgfalt erstellt. Diese Handreichung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Wir erlauben uns den Hinweis, dass Rechtsansprüche daraus nicht abgeleitet werden können. Auch sorgen gesetzliche Änderungen möglicherweise kurzfristig dafür, dass einzelne Inhalte dieser Broschüre nicht dem neuesten Stand entsprechen. Wir sind jedoch bemüht, Änderungen zeitnah zu aktualisieren und zu veröffentlichen.

Kompetenzzentrum Frau & Beruf
Emscher-Lippe

Zentrum Frau in Beruf und Technik
Erinstraße 6
44575 Castrop-Rauxel
02305/ 92150-10
competentia@zfbt.de

Das Kompetenzzentrum Frau & Beruf Emscher-Lippe wird gefördert von:

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



EUROPÄISCHE UNION
Investition in unsere Zukunft
Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung